

Stadt Arnsberg

5. Änderung des Flächennutzungsplans (Sondergebiet Freiflächensolaranlage) im Stadtbezirk Herdringen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. H 21 "Freiflächensolaranlage Spulberg"

Zusammenfassende Erklärung

Stand 10.12.2012

Inhaltsübersicht

1	Begründung der Planung	2
1.1	Lage und Abgrenzung des Plangebietes.....	2
1.2	Anlass und Erforderlichkeit der Planung.....	2
1.3	Begründung der Planungsziele und Standortalternativen.....	3
2	Verfahrensablauf, eingegangene abwägungsrelevante Stellungnahmen und Ergebnis der Abwägung	4
2.1	Verfahren.....	4
2.2	Abwägungsrelevante Stellungnahmen und Ergebnis der Abwägung.....	5
3	Beurteilung der Umweltbelange	8

1 Begründung der Planung

1.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Arnsherg sowie des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. H 21 "Freiflächensolaranlage Spulberg" liegt im östlichen Bereich des Stadtbezirkes von Herdringen und umfasst im Wesentlichen die Flächen des ehemaligen Militär- bzw. Boden-deponiegeländes "Spulberg". Die Fläche hat eine Größe von ca. 4,2 ha.

1.2 Anlass und Erforderlichkeit der Planung

Mit Schreiben vom 18.10.2011 ist ein Antrag auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für den o.g. Bereich gestellt worden. Der Vorhabenträger beabsichtigt, eine Anlage zur Umwandlung von Sonneneinstrahlung in elektrischen Strom (Photovoltaik) zu errichten.

Geplant ist die Errichtung einer Freiflächensolaranlage. Nach den vorliegenden Entwurfsüberlegungen können im Plangebiet bis zu 3.000 kW elektrischer Leistung entstehen; es sind so mehr als 2 Mio kWh jährlich möglich. Dieses entspricht dem Verbrauch von mehr als 600 Haushalten (nach Erhebungen der EnergieAgentur.NRW beträgt der Jahresverbrauch eines Haushaltes mit zwei Personen ca. 3.100 kWh, bei drei Personen ca. 3.900 kWh). Die Fläche der Anlagen soll insgesamt ca. 30.000 m² betragen. Zur Erschließung des Bereichs ist die vorhandene Zufahrt ausreichend.

Da es sich nicht um ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich handelt, ist die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens (hier: Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes H 21 "Freiflächensolaranlage Spulberg") erforderlich. Damit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer solchen Anlage geschaffen und der Einsatz Erneuerbarer Energien unterstützt werden. Im Rahmen dieses Planverfahrens ist beabsichtigt, ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Freiflächensolaranlage" festzusetzen.

Da der Flächennutzungsplan für den Änderungsbereich "Waldfläche" darstellt, ist die 5. Änderung der Flächennutzungsplanes (FNP) im Parallelverfahren notwendig.

1.3 Begründung der Planungsziele und Standortalternativen

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 6 BauGB). Maßstab dieser Abwägung ist dabei stets das gesetzlich definierte Ziel der Bauleitplanung, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung zu gewährleisten und dazu beizutragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz zu fördern (§ 1 Abs. 5 BauGB). Um dieses abstrakte Planungsziel im jeweiligen Einzelfall umzusetzen, muss ein sachgerechter Ausgleich zwischen den konkret betroffenen Belangen erfolgen.

Maßgabe für die in die Abwägung einzustellenden Belange ist dabei stets das Erforderlichkeitsgebot des § 1 Abs. 3 BauGB. Danach hat die Gemeinde Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dies bedeutet auch, dass sich die Bauleitpläne auf diejenigen Inhalte beschränken sollen, die zur Sicherung bzw. Herstellung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung erforderlich sind.

Das Vorhaben – und damit die notwendige 5. Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans - unterstützt das im Baugesetzbuch (BauGB) neu aufgenommene Ziel des Klimaschutzes städtebaulicher Planungen. § 1 Abs. 5 und 6 BauGB nennen den Klimaschutz als Belang in der Aufstellung von Bebauungsplänen. Dabei wird die Nutzung Erneuerbarer Energien ausdrücklich genannt, stellt also einen in die Abwägung einzustellenden städtebaulichen Belang dar. Wie oben dargestellt, kann die Anlage ohne klimaschädliche Emissionen eine Strommenge erzeugen, die dem Bedarf von mehr als 600 Haushalten entspricht. Dadurch wird die Verbrennung fossiler Energieträger zur Stromerzeugung vermieden und auf diese Weise das Klima geschützt.

Auf diese Weise wird auch den Zielsetzungen des im Februar 2011 vom Rat der Stadt Arnsberg beschlossenen Klimaschutzkonzeptes entsprochen. Dieses nennt die Nutzung Erneuerbarer Energien ausdrücklich. Zudem sind zusätzliche Anlagen notwendig, um die Ziele des § 1 EEG zum Ausbau erneuerbarer Energien zu erreichen.

Standortalternativen bestehen im Stadtgebiet Arnsberg nicht. Freiflächensolaranlagen können aufgrund ihres Flächenbedarfs nicht innerhalb des Siedlungsraums verwirklicht werden. Zwar wäre eine Zulässigkeit – etwa in Gewerbegebieten – grundsätzlich gegeben, dies widerspräche jedoch der planerischen Zielsetzung der Stadt Arnsberg, solche Flächen dem Bedarf von Gewerbebetrieben vorzubehalten. Letztlich würde eine solche Standortwahl lediglich zur Ausweitung des Siedlungsraums führen. Deshalb wurden Bereiche innerhalb des Freiraums, die bereits vorbelastet sind bzw. bereits in Anspruch genommen wurden und zudem bereits erschlossen sind, ausgewählt. In der Stadt Arnsberg bestehen zwei dieser Flächen, das ehemalige Militär- bzw. Bodendeponiegelände "Spulberg" sowie der ehemalige Deponiestandort „Wettmarsen“. Beide werden in gesonderten Verfahren für Photovoltaikanlagen genutzt, so dass keine weiteren, in dieser Art qualifizierten Flächen im Stadtgebiet bestehen. Zwar gibt es in Arnsberg weitere Deponien, diese stehen jedoch derzeit nicht zur Verfügung. Der Umweltbericht sagt aus: „Diese Deponiefläche einer Nutzung für alternative Energieerzeugung zuzuführen, ist positiv zu bewerten, da andere Nutzungen auf der Deponie nicht möglich sind. Konfliktärmere Alternativen bestehen nicht.“ Auf diese Weise entspricht die Planung auch dem Gebot des § 1a BauGB zum sparsamen Umgang

mit Grund Boden. Diesem Ziel entspricht auch die hohe Ausnutzung der Fläche unter Aussparung ökologisch wertvoller Teilflächen.

Ebenfalls in die Abwägung einzubeziehen waren die Belange des Boden-, Landschafts-, und Naturschutzes. Dies gilt insbesondere aufgrund der bestehenden Schutzgebietsausweisungen. Diese Abwägung beruht u.a. auf den Ergebnissen der folgenden Untersuchungen für den im Parallelverfahren aufzustellenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan.:

- Umweltbericht mit Eingriffsbilanzierung,
- artenschutzrechtliche Prüfung,
- Vorprüfung der Verträglichkeit gem. §§33 und 34 BNatschG zum FFH-Gebiet sowie
- Vorprüfung der Verträglichkeit gem. §§33 und 34 BNatschG zum Vogelschutzgebiet.

Grundsätzlich ist jedoch zu berücksichtigen, dass es sich bei der Fläche des Änderungsgebietes nicht um einen bislang unbelasteten Bereich, sondern um einen ehemaligen Munitionsdepot- und Deponiestandort mit entsprechender Erschließung handelt. Diese Vorbelastung qualifiziert die Fläche stärker für eine Nutzung durch Freiflächensolaranlagen, als es bei einer unvorbelasteten Fläche der Fall wäre.

Trotz der bisherigen Darstellung einer Waldfläche im Flächennutzungsplan findet keine Waldumwandlung statt. Auf der Fläche befindet sich kein Wald und eine solche Entwicklung ist aufgrund der vormaligen Deponienutzung nicht möglich. Eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt unterhalb der Solarmodule weiterhin möglich.

Die o.g. Untersuchungen stellen fest, dass die Planung weder den Artenschutz noch die Schutzgebietsausweisungen beeinträchtigt. Der Umweltbericht stellt keine erheblichen Konflikte mit dem Natur- und Landschaftsschutz fest. Der Eingriff in Natur und Landschaft kann nicht innerhalb des Plangebietes kompensiert werden, durch Regelung im Durchführungsvertrag wird eine externe Kompensation sichergestellt.

Nachbarliche Interessen sind durch die vorliegende Planung allenfalls durch die erhöhte Gefahr von Sachschäden angesichts der umgebenden Waldnutzungen berührt. (z.B. herabfallende Äste, umstürzende Bäume). Diesen wird durch eine vertragliche Verpflichtung des Vorhabenträgers, eine entsprechende Versicherung abzuschließen, entsprochen.

2 Verfahrensablauf, eingegangene abwägungsrelevante Stellungnahmen und Ergebnis der Abwägung

2.1 Verfahren

Mit Schreiben vom 18.10.2011 ist ein Antrag auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für den Bereich des ehemaligen Militärgeländes Spulberg im Stadtbezirk Herdringen gestellt worden.

Mit dem Aufstellungsbeschluss vom 01.12.2011 wurde das Bauleitplanverfahren (Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes H 21 "Freiflächensolaranlage Spulberg" sowie die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes) öffentlich eingeleitet.

Als nächster Verfahrensschritt wurde die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung durchgeführt. Im Rahmen eines Informationsnachmittags am 19. Januar 2012, 15:00 bis 18:00 Uhr, zu dem die Öffentlichkeit und alle interessierten Bürgerinnen und Bürger eingeladen wurden, gab die Stadtverwaltung Arnsberg allen Gelegenheit, sich über die Ziele und Zwecke der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes H 21 Freiflächensolaranlage Spulberg unterrichten zu lassen und die Inhalte der Planung zu erörtern. Während dieser Zeit sowie anschließend bis zum 03.02.2012 konnten die Planunterlagen einschließlich aller Berichte und Untersuchungen beim Fachdienst Stadt- und Verkehrsplanung der Stadt Arnsberg, Zimmer 504, Rathaus, Rathausplatz 1, 59759 Arnsberg eingesehen und Äußerungen zur Planung mündlich oder schriftlich während der allgemeinen Dienststunden vorgebracht werden.

Parallel dazu wurde im Zeitraum vom 23.01.2012 bis zum 24.02.2012 die frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Als nächster Verfahrensschritt wurden die Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 11.06.2012 bis zum 11.07.2012 durchgeführt.

Der Rat der Stadt Arnsberg hat am 26.09.2012 über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken gemäß § 3 (2) BauGB entschieden und die Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 5 BauGB sowie den vorhabenbezogenen Bebauungsplan einschließlich Begründung beschlossen.

Die Planänderung ist gemäß § 6 BauGB mit Verfügung vom 22.11.2012 genehmigt worden.

2.2 Abwägungsrelevante Stellungnahmen und Ergebnis der Abwägung

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde eine Anregung vorgebracht. Es wurde angeregt, eine weitere Fläche in das Plangebiet einzubeziehen, da diese als Ausgleichsmaßnahme für eine andere Planung aufgeforstet worden sei.

Dieser Anregung wurde nicht gefolgt, da kein sachlicher Zusammenhang zur Planung der Freiflächensolaranlage besteht und es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt. In der Abwägung wurde darauf hingewiesen, dass aufgrund einer Haftpflichtversicherung des Vorhabenträgers angrenzende Waldeigentümer für mögliche Schäden an der PV-Anlage nur dann zu haften haben, wenn dem Eigentümer des Waldbestandes ein Verschulden am Schaden an Ihrer Anlage nachzuweisen ist. Der Abschluss einer solchen Versicherung wird dem Vorhabenträger durch Vereinbarung im Durchführungsvertrag aufgegeben.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurden folgende abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgebracht (hier teilw. gekürzt wiedergegeben):

- Hochsauerlandkreis, FD 34 – Abfallwirtschaft und Bodenschutz
Bei der Fläche handelt es sich um den ehemaligen Standort eines Munitionsdepots. Es wurden Kontaminationen mit Kohlenwasserstoffen (Heizöl) und peB (Transformatoröl) festgestellt. Mit Ausnahme des Sohlbereiches der Trafostation wurden die kontaminierten Bereiche durch Bodenaushub saniert. Sofern im Bereich der ehemaligen Bodenstation die erwähnte Bodenplatte unangetastet bleibt und nicht für ein erhöhtes Sickerwasseraufkommen gesorgt wird, bestehen keine Bedenken.
Abwägungsergebnis: Die Ausführungen werden in die Begründung übernommen. Die Bodenplatte wird nicht angetastet. Dies wird durch Regelungen im Durchführungsvertrag sicherge-

stellt. Wie in der Begründung dargelegt, ist nicht mit einer spürbaren Veränderung der Niederschlagswasserversickerung im Plangebiet zu rechnen, da bis auf die geringe Grundfläche der Standpfosten und des Trafohäuschens keine Bodenversiegelung stattfindet.

- Hochsauerlandkreis. FD 35 Untere Landschaftsbehörde

Der überwiegende Teil des Plangebietes ist derzeit im rechtskräftigen LP „Arnsberg“ als LSG Festsetzungsnummer 2.3.1 dargestellt. Grundsätzlich bestehen gegen die Planung hier keine Bedenken. Der entlang der Nordseite liegende, v.a. im westlichen Teil vernässte augenscheinlich mit überplante Streifen des Flurstücks 310 liegt zum einen im FFH-Gebiet DE 4513-301 „Luerwald und Bieberach“ und gleichzeitig in der Naturschutzgebietsfestsetzung des LP „Arnsberg“ 2.1.1 II „Luerwald“. Hier sollte die Planung in angemessener Weise zurückgenommen werden, um einen Widerspruch im Sinne von § 29 Absatz 4 LG NE zu vermeiden. Die im Luftbildauschnitt des Vorhabenplanes eingetragene „Maximalauslastung“ kann auf dieser Teilfläche nicht erfolgen; angeregt wird, die in Kapitel 3.1.3 der Begründung angesprochene geplante „Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ hier festzusetzen. Die vorhandenen Laubgehölze entlang der Außenseiten sollten zudem erhalten werden.

Abwägungsergebnis: Der Geltungsbereich bzw. der Änderungsbereich umfasst das gesamte Flurstück 310. Lediglich dessen äußerster nördlicher Rand ragt wenige Meter in das FFH-Gebiet und in die Naturschutzgebietsfestsetzung hinein. Die Abgrenzung des Plangebietes anhand der Flurstücksgrenzen ist sinnvoll, da die Planung auf diese Weise für alle Bürger, auch ohne Beauftragung eines Vermessers, verständlich ist. Zudem ist zu berücksichtigen, dass ein Flächennutzungsplan keine scharfe Abgrenzung darstellt. Der Flächennutzungsplan stellt auch in der Fassung der 5. Änderung das FFH-Gebiet weiterhin dar. Der Flächennutzungsplan bestimmt darüber hinaus nicht den Teil der Fläche, der letztlich baulich genutzt werden kann. Dies wird durch Festsetzung im Bebauungsplan planerisch geregelt. Im vorliegenden Fall setzt der Bebauungsplan für den hier in Rede stehenden nördlichen Gebietsteile keine überbaubare – und damit durch Solaranlagen nutzbare – Fläche fest. Die Natur bleibt hier durch die Planung unangetastet. Der Erhalt der hier bestehenden Vegetation wird zudem durch Regelungen im Durchführungsvertrag sichergestellt. Der Anregung wird somit gefolgt.
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Soest-Sauerland

Gemäß der Planung sollen die Solarmodule, also die baulichen Anlagen, bis auf nur 5 bzw. 10 Meter an den benachbarten Wald herangebaut werden. Auch mit derartigen Anlagen muss ein ausreichender Waldabstand eingehalten werden. Auch wenn im vorliegenden Fall durch die Errichtung der Anlagen keine Gefahr für Leib und Leben entstehen würde, so sind doch durch den zwangsläufigen Konflikt Wald # Solarmodule dauerhafte nachbarrechtliche Probleme vorprogrammiert (Beschattung, Laubfall, herabfallende Bäume bzw. Baumteile, Feuchtigkeit, etc.). Darüber hinaus können aus den angeführten privatrechtlichen Problemen möglicherweise forsthoheitliche Probleme erwachsen: Kommt es in der Folge von nachbarrechtlichen Streitigkeiten zu einer Veränderung der Waldbewirtschaftung auf den benachbarten Waldflächen durch den Waldbesitzer, z. B. der Art, dass dieser die Flächen dauerhaft - künstlich oder natürlich - nicht mehr mit naturraumtypischem Hochwald bewirtschaftet bzw. andere Pflanzengesellschaften etabliert, stellt sich u. U. die Frage nach der Waldeigenschaft dieser Flächen im Sinn des Gesetzes.

Eine Erschließung der in Rede stehenden Flurstücke über eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg ist derzeit nicht gegeben.

Abwägungsergebnis: Zum Waldabstand wird richtigerweise dargestellt, dass durch die Planung keine Gefahr für Leib und Leben entsteht. Aufenthaltsräume für Menschen sind nicht vorgese-

hen und die Solaranlage wird lediglich sporadisch für Wartungsarbeiten aufgesucht. Die auf Sachschäden bezogene, haftungsrechtliche Argumentation ist nachvollziehbar. Aus diesem Grund wurden seitens des Vorhabenträgers Informationen über die Versicherung eingeholt. Einen Regress beim Haftpflichtversicherer des Eigentümers des Waldbestandes wird der Elektronikversicherer nur dann durchführen, wenn dem Eigentümer des Waldbestandes ein Verschulden am Schaden an Ihrer Anlage nachzuweisen ist. Der Abschluss einer solchen Versicherung wird dem Vorhabenträger durch Vereinbarung im Durchführungsvertrag aufgegeben. Damit ist die Haftungsfrage geklärt und auch die zukünftige Waldnutzung der Umgebung der Solaranlage wird nicht in Frage gestellt. Damit wird den Bedenken des Landesbetriebs Wald und Holz bezüglich des Waldabstandes entsprochen.

Zur Nutzung der bestehenden Erschließung ist eine vertragliche Regelung getroffen worden.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurden keine Anregungen vorgebracht.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurden folgende abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgebracht (hier teilw. gekürzt wiedergegeben):

- Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 52
Die von Ihnen geplante Änderung des Bebauungsplanes sowie des Flächennutzungsplanes betrifft die ehemalige Militär- bzw. Bodendeponie „Spulberg“, die bereits aus der Nachsorgephase entlassen wurde und unter die Zuständigkeit des Hochsauerlandkreises fällt. Von Seiten der Bezirksregierung Arnsberg verweise ich bezüglich Ihres Vorhabens auf die Rundverfügung vom 30.05.2012 an die Kreise und kreisfreien Städte im Aufsichtsbezirk, die als Anlage beige-fügt ist.
Abwägungsergebnis: Es ist richtig, dass die ehemalige Militär- bzw. Bodendeponie „Spulberg“ aus der Nachsorgephase entlassen wurde. Sie unterliegt damit nicht mehr als Deponie der Zuständigkeit des Hochsauerlandkreises und auch nicht dem Fachplanungsvorbehalt des § 38 BauGB. Dieser Sachverhalt ist im Laufe des Planverfahrens mit dem Hochsauerlandkreis abgestimmt worden. Die in der Anregung angesprochene Rundverfügung hat bestehende oder noch in der Nachsorgephase befindliche Deponien zum Inhalt und ist somit hier nicht zutreffend.
- Hochsauerlandkreis, FD 34 – Abfallwirtschaft und Bodenschutz
Sofern im Bereich der ehemaligen Bodenstation die erwähnte Bodenplatte unangetastet bleibt und nicht für ein erhöhtes Sickerwasseraufkommen gesorgt wird, bestehen keine Bedenken.
Abwägungsergebnis: Wie in der Begründung dargelegt, ist nicht mit einer spürbaren Veränderung der Niederschlagswasserversickerung im Plangebiet zu rechnen, da bis auf die geringe Grundfläche der Standpfosten und der Traföhäuschen keine Bodenversiegelung stattfindet.
- Hochsauerlandkreis, FD 35 Untere Landschaftsbehörde, Naturparke
Laut Kap. 3.1.3 sollen von 5.000 m² vorhandenen Gehölzstrukturen insges. 4.500 m² erhalten werden. Es ist jedoch nicht erkennbar, welche Gehölze beseitigt werden sollen, zumal die natur-schutzfachlichen Gutachten (ASP, Verträglichkeitsprüfungen zu FFH- u. Vogelschutz) hierzu keine Aussagen treffen. Diese offenen Fragen sind im abzuschließenden Durchführungsvertrag eindeutig und verbindlich zu regeln. Es wird angeregt, die Aussage der Artenschutzprüfung, dass die Einflugmöglichkeit zu potentiellen Quartieren im ehemaligen Bunker von der Bestückung mit Solartischen ausgenommen wird, um sie in ihrer Funktion vollständig zu erhalten, im abzuschließenden Durchführungsvertrag verbindlich festzuschreiben. Die Eingriffsbilanzierung ist in eini-gen Punkten zu korrigieren bzw. zu ergänzen.

Da verschiedene naturschutzfachliche Aspekte nicht im B-Plan, sondern im zugehörigen Durchführungsvertrag geregelt werden, soll dieser mit der ULB vor Abschluss abgestimmt werden. Die im Durchführungsvertrag genannte Zahlung an die Stadt Arnsberg zur Ablösung der Ausgleichsverpflichtung dient der Vergütung der erforderlichen Biotopwertpunkte aus dem Ökokonto der Stadt. Um die Punkte auf dem Ökokonto verbuchen zu können ist allerdings eine eindeutige Zuordnung zu einer konkreten Maßnahme bzw. Fläche aus dem Ökokonto erforderlich.

Abwägungsergebnis: Die angeregten Regelungen wurden in den Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan in Abstimmung mit der ULB aufgenommen.

- Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Soest-Sauerland
Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass auch mit derartigen Anlagen ein ausreichender Waldabstand eingehalten werden sollte.
Abwägungsergebnis: Den Bedenken des Landesbetriebs Wald und Holz bezüglich des Waldabstandes konnte durch eine erweiterte Versicherung entsprochen werden. Dies wurde im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb geregelt und als Verpflichtung in den Durchführungsvertrag aufgenommen. Zur Nutzung der bestehenden Erschließung ist mit dem Landesbetrieb ein Nutzungsvertrag abgeschlossen worden, in dem auch ein Regressverzicht gegenüber den angrenzenden Waldbesitzern geregelt wurde.

3 Beurteilung der Umweltbelange

Im Rahmen der Planverfahren wurden die Naturschutzuntersuchungen

- Umweltbericht mit Eingriffsbilanzierung (Kuhlmann & Stucht GbR, Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. H 21 Freiflächensolaranlage Spulberg - , Bochum 2012)
- artenschutzrechtliche Prüfung, (Kuhlmann & Stucht GbR, Artenschutzprüfung (ASP) Stufe I zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. H 21 Freiflächensolaranlage Spulberg - , Bochum 2012)
- Vorprüfung der Verträglichkeit gem. §§33 und 34 BNatschG zum FFH-Gebiet (Kuhlmann & Stucht GbR, FFH-Gebiet DE-4413-301 "Luerwald und Bieberbach", Vorprüfung der Verträglichkeit gemäß §§ 33 und 34 BNatSchG zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. H 21 Freiflächensolaranlage Spulberg - , Bochum 2012) sowie
- Vorprüfung der Verträglichkeit gem. §§33 und 34 BNatschG zum Vogelschutzgebiet (Kuhlmann & Stucht GbR, Vogelschutzgebiet DE-4413-401 "Luerwald und Bieberbach", Vorprüfung der Verträglichkeit gemäß §§ 33 und 34 BNatSchG zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. H 21 Freiflächensolaranlage Spulberg - , Bochum 2012),

erarbeitet.

Der Schutz der bestehenden Vegetation in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen wird ebenso wie die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan gesichert.

Der für diese Planung erstellte Umweltbericht enthält eine Ermittlung des Eingriffs in Natur und Landschaft sowie der erforderlichen Kompensation. Aus der Planung ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 24.360 Wertpunkten. Gem. § 1a BauGB wird die Durchführung der o.g. Kompensationsmaßnahmen durch Regelung im Durchführungsvertrag sichergestellt.

Die Artenschutzprüfung stellt fest, dass durch die Planung keine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten ist.

Negative Auswirkungen der Planung auf das FFH-Gebiet und das Vogelschutzgebiet sind aufgrund der Ergebnisse der Vorprüfungen der Verträglichkeit auszuschließen.

Gem. §§ 2 und 2a BauGB wurde eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erarbeitet. Zusammenfassend sagt dieser aus:

„Das ca. 4,2 ha große Plangebiet liegt auf einem nach Osten geneigten Hang des Spulbergs in Arnsberg-Herdringen. Die ehemalige Deponie ist rekultiviert und mit Landschaftsrasen eingesät.

Die angrenzenden Flächen werden von Fichtenforsten, gemischten Waldflächen und Schlagfluren eingenommen.

Dem Wohnen und den Wohnumfeldfunktionen kommt im Umfeld eine sehr geringe Bedeutung zu.

Die Böden des Plangebietes weisen keine besonderen Funktionen auf. Bedeutsame Grundwasservorkommen und Oberflächengewässer fehlen, Schutzgebiete sind nicht ausgewiesen.

Im Rahmen des Umweltberichtes werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt ermittelt und beurteilt, die unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen unvermeidbar sind.

Eine Betroffenheit von Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern oder geschützten Landschaftsbestandteilen ist auszuschließen. Biotoptypen, die nach § 62 Landschaftsgesetz NRW geschützt sind, werden nicht beansprucht. Konflikte mit dem Artenschutz sind ebenfalls auszuschließen.

Eine schmale Teilfläche im Norden des Plangebietes ist Bestandteil des FFH-Gebietes und Vogelschutzgebietes „Luerwald und Bieberbach“. Die Fläche ist nicht bebaubar, die bestehende Vegetationsstruktur, eine Vorwaldgesellschaft bleibt erhalten. Die Schutz- und Erhaltungsziele der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung werden nicht beeinträchtigt. Dies ist in den Vorprüfungen dokumentiert.

Für die Erschließung wird keine Fläche neu versiegelt. Nur für die Anlage des Wechselrichters und der Gründung führt zu geringen Neuversiegelungen. Böden mit besonderen Funktionen sind nicht betroffen. Oberflächengewässer sind durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. H 21 nicht betroffen. Die Aufstellung führt auch nicht zu negativen Auswirkungen auf das Grundwasser. Negative Wirkungen auf Klima und Lufthygiene sind auszuschließen.

Das Vorhaben dient dem Ziel, klimaschädliche Emissionen zu vermeiden und erneuerbare Energien zu nutzen und ist damit aus klimatischer Sicht positiv zu werten.

Das Landschaftsbild des Gebiets und seines Umfelds erfährt aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch die Deponienutzung und der nicht einsehbaren Lage mit der vorgesehenen Planaufstellung ebenfalls keine erheblichen negative Veränderungen.

Kulturgüter sind durch die Aufstellung des Bebauungsplans nicht betroffen.

Das Vorhaben verursacht im Umfang von 24.360 Wertpunkten Eingriffe in Natur und Landschaft für die Kompensationsmaßnahmen erforderlich sind. Die Kompensation erfolgt über das Ökokonto durch die Maßnahmen AR.2.01.30 mit 7.760 Wertpunkten und die Maßnahme AR.2.01.032 mit 16.600 Wertpunkten. Damit ist die Bilanz ausgeglichen.

Die zur Verfügung stehenden Daten waren dem Planungsstand entsprechend vollständig, der Zeitrahmen ausreichend, Schwierigkeiten oder Defizite bei der Erstellung des Umweltberichtes zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. H 21 und bei der Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen waren nicht zu verzeichnen.

Alternativstandorte wurden nicht betrachtet, da es sich um eine bereits nicht natürliche Fläche (Deponie) handelt. Die Nutzung zur Energieerzeugung stellt einer der wenigen Möglichkeiten dar, die Deponiefläche einer sinnvollen Nutzung zuzuführen.

Für unvorhersehbare erhebliche Umweltfolgen durch die Planung werden Hinweise gegeben, wie sie erfasst, kontrolliert und ggf. beseitigt werden können (Monitoring).“